

Brancheninformationsdienst der GTÜ aus dem Bereich der amtlichen Fahrzeugüberwachung für Lkw-Fahrer und Nutzfahrzeughalter



Fragen und Antworten:

- zur Nachrüstung von Nahbereichs- und Weitwinkelspiegeln
- zum digitalen Kontrollgerät und der elektronischen Fahrerkarte



Neun Fragen und Antworten zur Nachrüstung von Nahbereichs- und Weitwinkelspiegeln

1. Warum müssen die Nahbereichs- und Weitwinkelspiegel nachgerüstet werden?

Viele der tödlichen und schweren Unfälle zwischen schweren Lkws und schwächeren Verkehrsteilnehmern passieren aufgrund der schlechten Sicht und der toten Winkel der Nutzfahrzeuge. Um diese Unfälle in Zukunft zu vermeiden, hat die EU beschlossen, dass neu zugelassene Fahrzeuge seit dem 26. Januar 2007 mit neuen Spiegeln versehen sein müssen. Für Nutzfahrzeuge mit einer Erstzulassung ab 2000 gilt eine Nachrüstpflcht vom 01. Oktober 2008 bis zum 01. April 2009.

2. Welche Fahrzeuge müssen nachgerüstet werden?

- Lastkraftwagen
- Zugmaschinen
- Sattelzugmaschinen
- Arbeitsmaschinen
- Mobilkräne mit eigenem Lastenmoment ≤ 400 kNm
- Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung

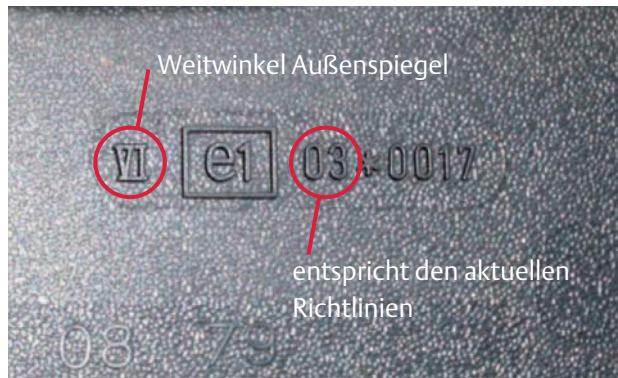
Jeweils mit einem zulässigen Gesamtgewicht $> 3,5$ t und einer Erstzulassung ab dem 1. Januar 2000, wenn das neu geforderte Sichtfeld nicht abgedeckt wird.

3. Sind Kraftomnibusse von der Regelung betroffen?

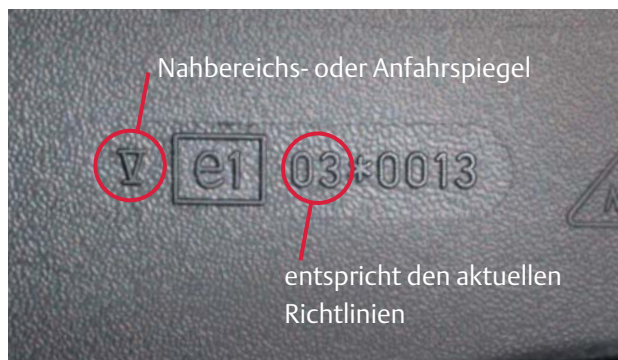
Nein.

4. Um welche Spiegel handelt es sich bei der Nach- bzw. Umrüstung?

Es handelt sich um den Weitwinkelspiegel der Gruppe IV und den Nahbereichs- bzw. Anfahrspiegel der Gruppe V. Diese sind an Ihrer Kennzeichnung auf dem Spiegelgehäuse erkennbar. Die zulässigen Spiegel erkennt man an der „3“.



Sichtfeld Weitwinkelspiegel (gem. 2003/97/EG)



Sichtfeld Nahbereichsspiegel (Rampenspiegel) (gem. 2003/97/EG)

5. Bis wann müssen die Nahbereichs- bzw. Weitwinkelspiegel nachgerüstet werden?

Ab dem 01. Oktober 2008 muss bei einer vorgeschriebenen Hauptuntersuchung die Nachrüstung erfolgt sein. Es müssen spätestens alle betroffenen Fahrzeuge bis zum Stichtag 01. April 2009 nachgerüstet werden. Entsprechen die Spiegel nicht dem geforderten Sichtfeld, muss die Untersuchung mit erheblichen Mängeln abgeschlossen werden.

6. Woran erkenne ich, ob an meinem Fahrzeug die Spiegel nachgerüstet werden müssen?

Die EG-Richtlinie fordert ein spezielles Sichtfeld, das durch Spiegel einsehbar sein muss. Anhand der Kennzeichnung auf dem Spiegelgehäuse kann man herausfinden, ob Nahbereichs- bzw. Weitwinkelspiegel nachgerüstet werden müssen.

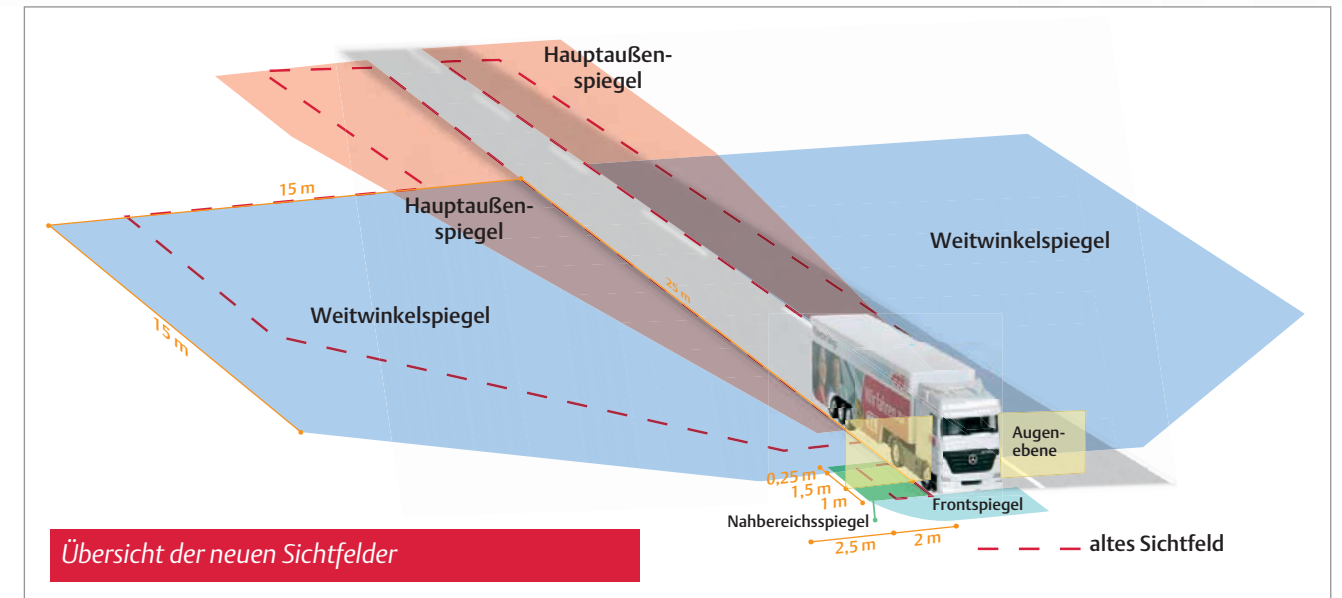
Sind Weitwinkelaußen Spiegel der Gruppe IV (im Spiegelgehäuse ist eine römische IV eingepreßt) und Nahbereichsspiegel der Gruppe V (ebenfalls auf dem Spiegelgehäuse sichtbar) verbaut, die nach dem E-Prüfzeichen eine „03“ stehen haben, entspricht Ihr Fahrzeug der neuen EG-Richtlinie. Sie müssen keine Spiegel nachrüsten.

Durch Austausch der Spiegelgläser können alte Spiegel mit dem Genehmigungsstand „02“ auf die neue Norm umgerüstet werden. Hierbei werden die Spiegel mit einem Krümmungsradius von 400 mm gegen Spiegelgläser mit einem Krümmungsradius von 300 mm ausgetauscht. Die neuen Spiegelgläser müssen in das Originalgehäuse passen und der Richtlinie 2007/38/EG entsprechen. Mit Hilfe einer Radiusschablone mit Radius 300 mm kann schnell und einfach selber überprüfen, ob das entsprechende Fahrzeug Spiegel der neuen Klasse IV und V montiert hat. Ältere Spiegel, die der Richtlinie 71/127/EWG entsprechen und nach dem E-Prüfzeichen eine „02“ stehen haben, müssen mit zusätzlichen Spiegeln auf das geforderte Sichtfeld ergänzt werden.

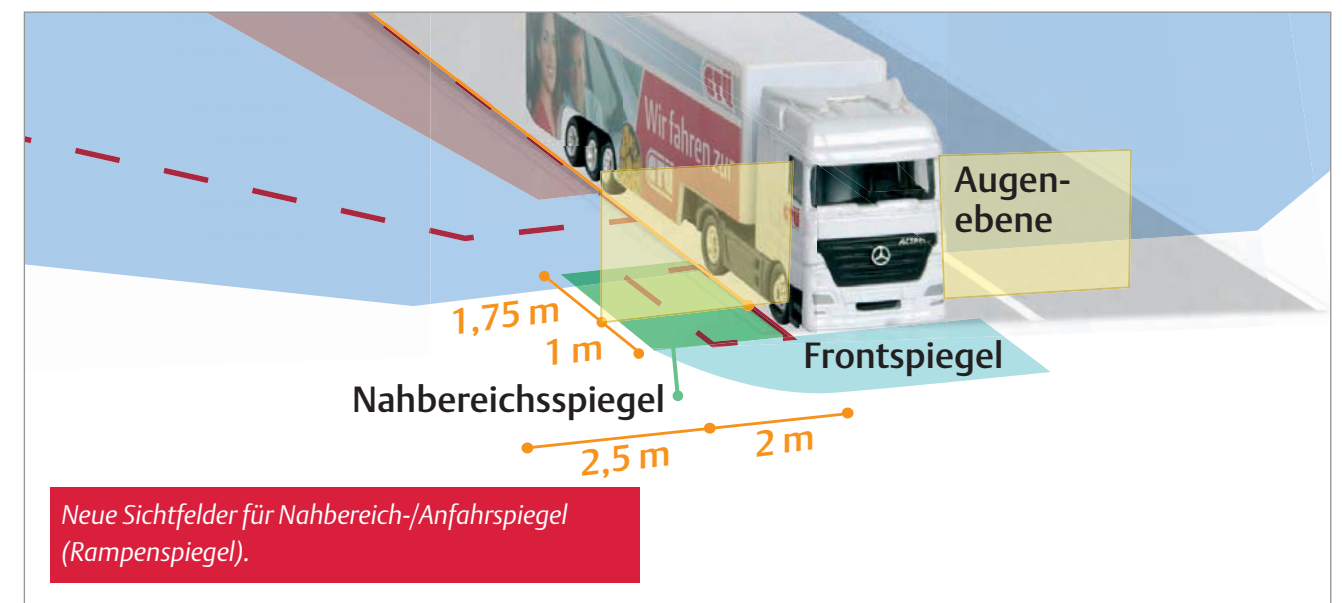
Auf dem letzten Blatt dieses informativs finden Sie eine Radiusschablone zum Ausschneiden!



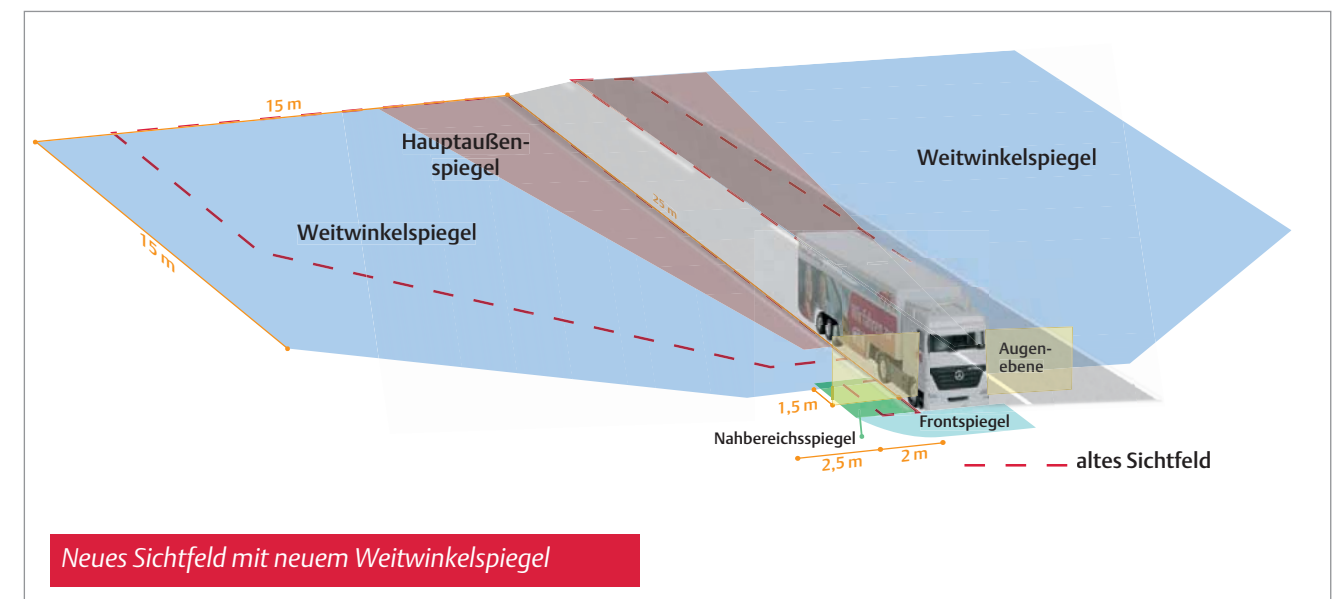
Es ist auch zulässig, das geforderte Sichtfeld mit zusätzlich angebauten Spiegeln abzudecken. Falls dafür Spiegel verwendet werden, die nicht den oben genannten Normen entsprechen, muss eine Bestätigung eines Prüfsachverständigen ausgestellt werden. Es kann jedoch auch auf dem Hauptuntersuchungsbericht vermerkt werden, dass das Fahrzeug mit den vorhandenen Spiegeln das geforderte Sichtfeld abdeckt.



Übersicht der neuen Sichtfelder



Neue Sichtfelder für Nahbereich-/Anfahrspiegel (Rampenspiegel).



Neues Sichtfeld mit neuem Weitwinkelspiegel



Halten Sie die Schablone senkrecht auf das Spiegelglas. Passt die Seite mit dem Radius 300 mm ohne Spalt auf das Glas, sind bereits die neuen Spiegelgläser montiert.

7. Müssen bei allen oben genannten Fahrzeugen mit einer Erstzulassung ab dem 01. Januar 2000 Nahbereichs- und Weitwinkelspiegel nachgerüstet werden?

Nein.

Es gibt drei Ausnahmen, bei denen keine Spiegel nachgerüstet werden müssen:

- Nutzfahrzeuge mit einem zGG < 7,5t, bei denen die Spiegel bei ordnungsgemäßer Einstellung nur in weniger als 2,1 Meter Höhe (inkl. 0,1 Meter Toleranz) montierbar sind.
- Bei denen schon mit den vorhandenen Spiegeln 95% des geforderten Sichtfeldes der Spiegel der Gruppe IV (Weitwinkelaußenspiegel) und 85% der des Sichtfeldes der Gruppe V-Spiegel (Nahbereichs- oder Anfahr-Außenspiegel) abgedeckt wird.

- Bei Fahrzeugen bei denen es finanziell bzw. technisch nicht möglich ist, die geforderten Nahbereichs- und Weitwinkelspiegel nachzurüsten, darf das Sichtfeld auch mit anderen zusätzlichen Spiegeln abgedeckt werden.

8. Wer darf die Nachrüstung überprüfen und bestätigen?

Wird das geforderte Sichtfeld mittels Zusatzspiegel abgedeckt, die nicht Gruppe IV- bzw. Gruppe V-Spiegeln entsprechen, benötigt der Halter z.B. eine Bestätigung eines GTÜ-Prüfingenieurs, dass die Anforderungen gemäß Rili 2003/97/EG erfüllt sind. Diese Bestätigung ist bei der Hauptuntersuchung vorzulegen.

Wenn der Zeitpunkt der gesonderten Überprüfung mit der Hauptuntersuchung übereinstimmt, kann die Bestätigung vorzugsweise auf dem Hauptuntersuchungsbericht erfolgen.

9. Was kostet die Bestätigung/ die erweiterte Untersuchung?

Die Kosten belaufen sich je nach Zeitaufwand auf ca. 15-30 € je Fahrzeug.



Der besondere Tipp für Speditionen und Fuhrparks:

Zeichnen Sie sich auf Ihrem Gelände die notwendigen Sichtfelder auf den Boden. So können Sie einfach überprüfen, ob Ihre Fahrzeuge die geforderten Sichtfelder mit den vorhandenen Spiegel abdecken. Zudem kann der Fahrer prüfen, ob seine Spiegel richtig eingestellt sind.



Quelle: VDO

13 Fragen und Antworten zum digitalen Kontrollgerät und der elektronischen Fahrerkarte

Mit der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 wird der Einsatz eines digitalen Kontrollgerätes in allen ab dem 1. Mai 2006 neu zugelassenen Nutzfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen sowie Bussen mit mehr als neun Sitzplätzen zwingend vorgeschrieben.



Beispiel eines digitalen Kontrollgerätes

1. Gibt es eine Umrüstpflcht von analogen Tachographen auf digitale Kontrollgeräte?

Eine generelle Umrüstpflcht auf digitale Kontrollgeräte besteht nicht. Allerdings müssen Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über

12 t sowie Busse mit mehr als 8 Sitzplätzen und einem zulässigen Gesamtgewicht über 10 t, die jeweils ab dem 1.1.1996 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden, auf ein digitales Kontrollgerät umgerüstet werden, wenn das alte Kontrollgerät wegen eines technischen Defekts ausgetauscht werden muss.

2. Wer benötigt eine Fahrerkarte?

Alle Kraftfahrer, die Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit mehr als 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht sowie Omnibusse mit mehr als neun Sitzplätzen und einem digitalen Kontrollgerät führen, benötigen eine digitale Fahrerkarte.

Fahrer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht zwischen 2,8 – 3,5 t zGG, die zum gewerblichen Transport eingesetzt werden, müssen ein Fahrtenbuch führen. Ist das Fahrzeug jedoch mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet, ist dieses an Stelle des Fahrtenbuchs zu betreiben.

3. Wie lange speichert die Fahrerkarte die Fahrdaten?

Die Daten werden 28 Tage auf der Fahrerkarte gespeichert. Ist die Karte voll, werden die ältesten Daten überschrieben. Innerhalb von 28 Tagen müssen die Daten von der digitalen Fahrerkarte ausgelesen und auf einem externen Gerät abgespeichert werden. Ab dem Zeitpunkt des Kopierens der Daten auf dem externen Speicher sind diese ein Jahr zu speichern.

4. Welche Arten von Karten gibt es?

- Die **Fahrerkarte** ersetzt die bisherigen Tachoscheiben. Diese Karte zeichnet alle Fahrdaten wie z.B. Lenk- und Ruhezeiten auf und speichert diese 28 Tage. Sie enthält Daten des Fahrers.
- Die **Unternehmerkarte** dient u. a. zur Sicherung der Fahrerdaten durch den Unternehmer.
- Die **Werkstattkarte** dient für die Prüfung, Reparatur und zu der Einstellung/Kalibrierung der Geräte.
- Die **Kontrollkarte** dient den Kontrollbehörden zum uneingeschränkten Abrufen der gespeicherten Daten.



Quelle: KBA

5. Welche Informationen stehen auf der Fahrerkarte?

Folgende Daten sind ablesbar:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Lichtbild und Unterschrift des Antragstellers
- Führerscheinnummer
- Nationalität des ausstellenden Staates
- Gültigkeitsdauer (von – bis) und das Datum der Ausstellung
- Lenk- und Ruhezeiten, einschließlich Unterbrechung und ob der Fahrer alleine oder im Zweifahrerbetrieb gefahren ist



Fahrerkarte

Quelle: KBA

6. Wo kann die Fahrerkarte beantragt werden?

Welche Institution im entsprechenden Bundesland für die Beantragung und Ausgabe der digitalen Fahrerkarten zuständig ist, können Sie auf der Homepage des KBA unter <http://www.kba.de> nachlesen.

7. Wie lange ist eine Fahrerkarte gültig?

Die Fahrerkarte hat eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren.

8. Was kostet die Ausstellung der Fahrerkarte?

Da die Gebührenerhebung der Zuständigkeit der Bundesländer obliegt, variieren die Kosten für eine Fahrerkarte momentan zwischen 32 und 42 Euro.



9. Wie kann man die Arbeitszeiten prüfen?

Über das Display des Digitalen Kontrollgeräts kann sich der Fahrer die gefahrene Zeit anzeigen lassen. Desweiteren erhält der Fahrer 15 Minuten vor Ende der 4,5-stündigen Lenkzeit eine akustische Warnung.

10. Wie ist vorzugehen, wenn das digitale Kontrollgerät nicht mehr funktioniert?

Bei einer Fehlfunktion des digitalen Kontrollgeräts erhalten Sie eine Fehlermeldung im Display (ausgenommen bei Totalausfall des Gerätes). Die Reparatur des Gerätes ist umgehend zu veranlassen; ein Weiterbetrieb des Fahrzeugs ist formalrechtlich unzulässig.

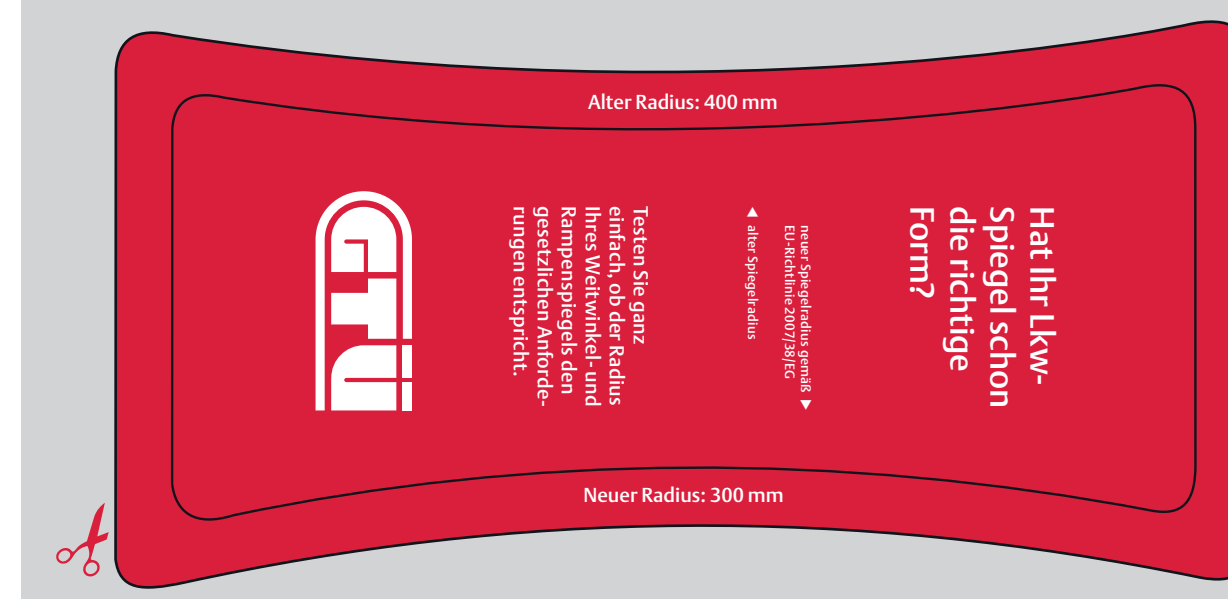
11. Was passiert bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der Fahrerkarte?

Weist die Fahrerkarte eine Beschädigung oder Fehlfunktion auf, ist die Karte an die zuständige Ausgabestelle zurückzugeben. Sie dürfen dann max. 15 Kalendertage die Fahrt ohne Karte fortsetzen. Können Sie nachweisen, dass es Ihnen nicht möglich ist die Fahrerkarte während des Zeitraums vorzulegen bzw. zu benutzen, (z.B. wenn dafür für die Rückkehr des Fahrzeugs zum Standort des Unternehmens erforderlich wäre), dürfen die 15 Kalendertage überschritten werden.

Anstatt der automatischen Aufzeichnungen auf der Fahrerkarte drucken Sie am Ende der Fahrt die Angaben über die Zeitgruppen aus, die das Kontrollgerät

Schneiden Sie die Radiusschablone aus und kontrollieren Sie die Spiegel an Ihrem Fahrzeug.

Sie benötigen eine GTÜ-Kunststoffschablone? Wenden Sie sich an den GTÜ-Partner in Ihrer Nähe: www.gtue.de



aufgezeichnet hat, geben auf dem Ausdruck Angaben zu Ihrer Person an (Name und Nummer Ihres Führerscheins oder Name und Nummer Ihrer Fahrerkarte) und versehen diese mit Ihrer Unterschrift.

Der Verlust der Karte muss der zuständigen Ausgabe-stelle gemeldet werden.

Im Fall eines Diebstahls der Fahrerkarte ist eine Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde erforderlich und bei der zuständigen Behörde muss innerhalb sieben Tagen ein Antrag auf Ersatz gestellt werden.

12. Gibt es Ausnahmen von der Pflicht zur Benutzung des digitalen Kontrollgerätes?

Die Ausnahmen von der Pflicht zur Benutzung des digitalen Kontrollgeräts sind in der der Fahrpersonal-

Verordnung und der EG-Richtlinien 561/2006/EG geregelt. Für weitere Information wenden Sie sich bitte an einen GTÜ-Vertragspartner oder die BAG im jeweiligen Bundesland.

13. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Mehr Details können Sie außerdem den folgenden Internetseiten entnehmen:

<http://www.kba.de>

<http://www.bag.bund.de>

Für weitere Informationen zum Thema Digitales Kontrollgerät wenden Sie sich bitte an Ihren GTÜ-Partner. Den GTÜ-Partner in Ihrer Nähe finden Sie unter:

www.gtue.de

QUELLEN: BAG; KBA, §57c StVZO, EWG-VO3821/85

Haben Sie weitere Fragen?

GTÜ Gesellschaft für
Technische Überwachung mbH
Vor dem Lauch 25, 70567 Stuttgart
Fon: 0711 97676-0, Fax: 0711 97676-199,
E-Mail info@gtue.de, Internet www.gtue.de

V.i.S.d.P: R. Süßbier, Technischer Leiter; Stand: September 2008

Überreicht durch:

Schneiden Sie die Radiuschablone aus und kontrollieren Sie die Spiegel an Ihrem Fahrzeug.

Sie benötigen eine GTÜ-Kunststoffschablone? Wenden Sie sich an den GTÜ-Partner in Ihrer Nähe: www.gtue.de

